



Newsletter

Datum: 24. November 2023
Sperrfrist: 24.11.2023, 11:00 Uhr

Nr. 6/23

Inhaltsübersicht

1	HAUPTARTIKEL – Schwache Kostendämpfungsmassnahmen trotz stark steigenden Medikamentenkosten.....	2
1.1	Verordnungsanpassungen per 1. Januar 2024.....	2
1.2	Kostendämpfungspaket 2	4
1.3	Fazit.....	5
2	MITTEILUNGEN	7
2.1	Mehrwertsteuer-Monitoring 2024	7
2.2	Preise für Gartenplatten: Kein Hinweis auf Preismissbrauch	7
2.3	Anhörungspflicht beim Preisüberwacher zum Schutz des Portemonnaies der Bürgerinnen und Bürger durchgesetzt	9
2.4	Gaspreissenkung Technische Betriebe Glarus.....	10
2.5	Wassergebühren – die Gemeinde Hunzenschwil folgt der Empfehlung des Preisüberwachers	10
2.6	Abwassertarif – der Gemeinderat der Gemeinde Oberiberg folgt der Empfehlung des Preisüberwachers.....	10
2.7	Erhöhung der Fernwärmetarife von Energie Wasser Bern (ewb) per 1. Januar 2024; Empfehlung des Preisüberwachers	11
3	VERANSTALTUNGEN / HINWEISE	12
4	Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 PüG.....	13



1 HAUPTARTIKEL – Schwache Kostendämpfungsmassnahmen trotz stark steigenden Medikamentenkosten

Ende des dritten Quartals 2023 hat der Bundesrat zwei Verordnungsanpassungen verabschiedet. Ein Schritt in die richtige Richtung. Aber angesichts der Kost- und Prämienentwicklung sind weitergehende Kostensparmassnahmen dringend und nötig¹. Auch die für die Medikamentenpreise geplanten Massnahmen des Kostendämpfungspakets 2 lassen befürchten, dass statt Kostendämpfung die Voraussetzungen für ein weiteres Kostenwachstum geschaffen werden. Im Interesse der Prämienzahlenden ist Gegensteuer nötig.

1.1 Verordnungsanpassungen per 1. Januar 2024

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) hat Anpassungen an der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 932.102) und an der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) vorgenommen, welche per 1. Januar 2024 in Kraft treten werden.

Die KVV/KLV-Anpassungen wurden im Sommer 2022 in die Vernehmlassung² geschickt. Der Vergleich der Vernehmlassungsunterlagen mit der Ende September 2023 verabschiedeten Version zeigt, dass auf wichtige - zunächst vorgeschlagene - Anpassungen trotz der Prämien- und Kostenentwicklung verzichtet wurde.

Vergütung kostengünstigerer Off-label-use Arzneimittel

In der Vernehmlassungsvorlage war eine Ausweitung der Vergütungsmöglichkeit via Off-label-use (vgl. Art. 71a-d KVV) enthalten. Diese regelt die Übernahme der Kosten eines Medikamentes durch die Krankenkasse, welches für eine bestimmte Krankheit nicht zugelassen ist (und somit auch nicht auf der Liste der kassenpflichtigen Medikamente - Spezialitätenliste, SL - steht). Bisher werden unter diesem Titel einzig Medikamente vergütet, die gegen schwere Krankheiten eingesetzt werden, sofern es *keine* wirksame Alternative gibt. Neu sollte ein Arzneimittel zusätzlich auch aus Wirtschaftlichkeitsgründen vergütet werden können, aber selbstverständlich nur dann, wenn auch Sicherheit und Wirksamkeit sichergestellt ist³.

Ein bekanntes Beispiel, welches illustriert, dass eine derartige Regelung angesichts des hohen Einsparpotentials dringend nötig wäre, ist die Augenkrankheit *feuchte altersbedingte Makuladegeneration (AMD)*. Für sie gibt es mehrere wirksame Medikamente: Einerseits das sehr preiswerte *Avastin*, andererseits *Lucentis* und andere Medikamente, welche einen im Vergleich zu Avastin bis zu 30-fach (!) höheren Preis aufweisen. Indessen darf Avastin in diesem Fall von den

¹ Der Preisüberwacher konnte zu dieser Vorlage zweimal im Rahmen der Ämterkonsultation Stellung nehmen. Sobald der Bundesrat den Entscheid zu den Vertriebsmargen getroffen hat, publiziert der Preisüberwacher die Empfehlungen auf seiner Webseite.

² Vernehmlassung 2021/74: Änderungen der KVV und KLV: Arzneimittelmassnahmen

³ In der Vernehmlassungsvorlage (Vernehmlassung 2021/74: Änderungen der KVV und KLV: Arzneimittelmassnahmen) lautete Art. 71a Abs. 1 Bst. c KVV noch wie folgt: «Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten eines in die Spezialitätenliste aufgenommenen Arzneimittels für eine Anwendung ausserhalb der von der Swissmedic genehmigten Fachinformation oder ausserhalb der in der Spezialitätenliste festgelegten Limitierung nach Artikel 73, wenn: [...] der Einsatz des Arzneimittels im Vergleich zu anderen in der Spezialitätenliste aufgeführten Arzneimitteln kostengünstiger ist und die Wirksamkeit des Arzneimittels auf Basis kontrollierter Studien als mindestens vergleichbar erachtet werden kann [...].

Krankenkassen nicht vergütet werden, weil es für diese Indikation nicht zugelassen ist und somit auch nicht auf der sog. Spezialitätenliste der kassenpflichtigen Medikamente figuriert.

Warum ist Avastin nicht zugelassen? Nicht etwa, weil es nicht sicher wäre, unerwünschte Nebenwirkungen hätte oder nicht wirken würde, im Gegenteil: All diese Voraussetzungen erfüllt Avastin bestens. Aber sein Hersteller hat es schlicht nie zur Aufnahme in die SL angemeldet für die Indikation feuchte AMD, und ohne Anmeldung durch die Herstellerin kann ein Medikament nicht aufgenommen werden.

Das BAG nennt im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsversion ebenfalls das Beispiel der feuchten AMD und Avastin und geht von einem Sparpotential von bis zu 150 Millionen Franken pro Jahr nur schon bei diesem einen Fall aus. Da die Regelung grundsätzlich für alle Medikamente hätte gelten sollen, wäre ein noch höheres Sparpotential realisierbar gewesen.

Der Preisüberwacher bedauert, dass auf diese wichtige kostendämpfende Massnahme zugunsten der Prämienzahlenden verzichtet wurde, welche ohne Qualitätseinbusse für die Patientinnen und Patienten hätte umgesetzt werden können.

Weitere Anpassungen

Zudem gab es weitere Punkte, welche nach der Vernehmlassung angepasst oder sistiert wurden. So wurde entgegen dem ursprünglichen Vorschlag darauf verzichtet, beim Auslandpreisvergleich (APV) neu den **Median** (*die Hälfte der Vergleichsgrössen liegen oberhalb, die andere Hälfte unterhalb des Medians*)⁴ der Preise aus den Vergleichsländern statt wie bis anhin deren Durchschnitt (arithmetisches Mittel), als massgebende Vergleichsgrösse einzusetzen. Bei dieser nun nicht realisierten Anpassung war von einem kostensenkenden Effekt ausgegangen worden, weil bei der Median-Lösung sehr hohe Preise einzelner Referenzländer keinen Einfluss mehr auf den APV gehabt hätten. Diese Anpassung wurde jedoch sistiert.

Beim **Vertriebsanteil** für wirkstoffgleiche Medikamente sollte als Basis für die Berechnung neu das durchschnittliche Preisniveau der Generika bzw. der Biosimilars herangezogen werden. So hätten Generika und teurere Originalmedikamente dieselbe Vertriebsmarge gehabt und der Fehlanreiz zur Abgabe des teuren Medikaments statt eines günstigeren Generikums hätte eliminiert werden können. Die einheitliche Vertriebsmarge wurde jedoch ebenfalls aus der Vorlage gestrichen. Geplant ist zwar, dass sie zusammen mit der generellen Anpassung der Vertriebsmarge trotzdem noch dieses Jahr vom Bundesrat verabschiedet wird. Ob dies in zeitlicher und materieller Hinsicht der Fall sein wird, bleibt jedoch abzuwarten. Eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2024 scheint jedenfalls kaum mehr realistisch. Die Verzögerung ginge dann wie fast immer zu Lasten der Prämienzahlenden.

Trotz aller Kritik gibt es auch einige Lichtblicke. So soll beispielsweise die **Transparenz** der Beurteilung von Arzneimitteln der Spezialitätenliste durch das BAG erhöht werden. Dies betrifft unter anderem Angaben zu hängigen Gesuchen, Streichungen oder Preiserhöhungen sowie zur Wirtschaftlichkeitsbeurteilung im Rahmen der dreijährlichen Überprüfung. Die erhöhte Transparenz ist begrüssenswert. Diese Haltung sollte jedoch für alle Medikamente gelten, so dass auch bei neuen und sehr teuren Medikamenten keine geheimen Preise (und geheimen Rabatte) mehr möglich sind (vgl. dazu Kapitel 1.2.).

Ungenügend angegangen werden weiterhin die hohen **Generikapreise** in der Schweiz. Die Auslandpreisvergleiche des Preisüberwachers und anderer Akteure zeigen regelmässig, dass die Generikapreise in der Schweiz mehr als doppelt so hoch sind wie im europäischen Ausland. Die in der Schweiz für die Bestimmung der Generikapreise massgebliche Abstandsregel (je nach Umsatz des Originals müssen die Generika mindestens um einen gewissen Prozentsatz günstiger sein) kann deshalb als gescheitert betrachtet werden. Analog zum Auslandpreisvergleich bei den Originalen müssten deshalb auch die Preise der Generika durch einen direkten Auslandpreisvergleich mit

⁴ Ein Vorteil des Medians ist, dass er robust gegenüber Ausreissern ist: Das bedeutet, er wird nicht dadurch beeinflusst, wenn ein paar wenige, sehr extreme Messwerte in einer Stichprobe enthalten sind.

wirkstoffgleichen Generika bestimmt werden. Zwar wurden die Mindestabstände nun leicht erhöht. Um die überhöhten Schweizer Preise auf ein europäisches Niveau zu senken, reicht dies jedoch bei Weitem nicht: Hierfür bräuchte es die oben skizzierte Änderung der Preisbestimmungsregeln. Analog gilt dies auch für den Bereich der Biosimilars.

Infolge der neusten KVV/KLV-Anpassungen wird vom Bundesrat ein Einsparpotential von rund 250 Millionen Franken erwartet. Dieses resultiert aus minimal höheren Mindestabständen zwischen Original und Generika, der Änderung der Abstände bei den Biosimilars und vor allem aus der Erhöhung des differenzierten Selbstbehalts für die Patientinnen und Patienten. Will eine Patientin oder ein Patient ohne medizinische Notwendigkeit ein teures Medikament (in der Regel das Originalmedikament) anstelle eines günstigeren Generikums beziehen, muss sie oder er ab 2024 einen Selbstbehalt von 40% (statt wie bisher 20%) bezahlen. Dies soll die Abgabe von Generika fördern. Dies ist grundsätzlich positiv, da der Generikaanteil in der Schweiz immer noch tiefer ist als in vielen anderen europäischen Ländern.

Nicht einzig zu Lasten der Patientinnen und Patienten und wirksamer wären allerdings andere Massnahmen zur Förderung der Generika:

- Wirkstoffgleiche Vertriebsmarge,
- Abbau von Hürden bei den Vorschriften,
- direkter Auslandpreisvergleich

zur deutlichen Reduktion des Schweizer Preisniveaus.

1.2 Kostendämpfungspaket 2

Insbesondere im Medikamentenbereich liegt ein grosses Sparpotential brach. Bereits im Bericht der Expertengruppe «Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung» vom 24. August 2017 wurden mehrere Massnahmen diesbezüglich vorgeschlagen. Im Parlament wird zurzeit das daraus folgende zweite Kostendämpfungspaket diskutiert. In diesem sind jedoch leider nicht nur Massnahmen zur Realisierung von Sparpotentialen enthalten.

Vertrauliche Preise (bzw. Rabatte)

Geplant ist, dass gesetzlich verankert werden soll, dass die Preise von kassenpflichtigen Medikamenten nicht mehr in allen Fällen öffentlich sind. Diese Fälle sollen dann auch vom Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ; SR 152.3) ausgeschlossen werden, dank dem normalerweise ein Antrag um Zugang zu amtlichen Dokumenten gestellt werden kann. Bereits heute gibt es Arzneimittel, deren Preise nicht mehr transparent sind. Diese Entwicklung ist trotz nachvollziehbarer Gegenargumente aus Sicht des Preisübersichters insbesondere mittel- und langfristig bedenklich. Weshalb?

Auch im Ausland gibt es vertrauliche Preise. Damit gelingt es den Herstellern, hohe Listenpreise und pro Land individuelle geheime Rabatten zu etablieren und somit eine Preisdifferenzierung (auch Preisdiskriminierung genannt) pro Land zu erreichen. Mit dieser Preisgestaltungsstrategie versuchen die Pharmafirmen, die hohe Schweizer Kaufkraft abzuschöpfen und von der Schweiz sehr hohe Preise einzufordern. Die Hersteller versprechen zwar bessere Preise dank vertraulichen Rabatten. Dies kann sich mittel- bis langfristig jedoch ins Gegenteil verkehren: Denn mangelnde Transparenz geht über Zeit in der Regel zu Lasten des Nachfragers. So hat auch eine Studie der Universität Zürich aus dem Jahr 2021⁵ gezeigt, dass geheime Rabatte zu überhöhten Preisen führen können und dass mehr Transparenz und eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Ländern zielführender wären.

⁵ Vgl. Carl, D.L. und K.N. Vokinger (2021): «Patients' access to drugs with rebates in Switzerland: Empirical analysis and policy implications for drug pricing in Europe», The Lancet Regional Health -Europe, 3, 10050.

Schlussendlich hat auch die Schweiz 2019 eine WHO Resolution⁶ unterzeichnet, in der die Länder aufgefordert werden, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Nettopreise öffentlich zugänglich zu machen.

Bedauerlich, dass nun aufgrund des Druckes in der Vernehmlassung der gegenteilige Weg eingeschlagen werden soll.

Verzicht auf regelmässige Überprüfung des Preises

Im Kostendämpfungspaket 2 ist die Möglichkeit enthalten, dass das BAG auf die regelmässige Überprüfung des Preises verzichten kann, wenn ein Medikament einen geringen Umsatz aufweist oder die Versorgung gefährdet ist.

Die derzeitige dreijährliche Überprüfung ist eine wichtige Massnahme, welche (da etappenweise ausgeführt) jährlich zu Preissenkungen im Umfang von rund 100 Millionen Franken führt. Diese dreijährliche Überprüfung müsste eigentlich intensiviert werden: Eine jährliche Überprüfung aller Medikamente oder zumindest der neuen, der sehr teuren und der umsatzstarken wäre notwendig, um schneller von tieferen Preisen zu profitieren.

Doch auch hier weisen die Zeichen in die entgegengesetzte Richtung, indem Ausnahmen für die regelmässige Überprüfung im Gesetz verankert werden sollen.

Erstaunlich ist insbesondere auch, dass die beiden Massnahmen – vertrauliche Preise und Verzicht auf regelmässige Überprüfung – im Rahmen des *Kostendämpfungspakets* umgesetzt werden sollen. Das ist nur deshalb schon erstaunlich, weil beide Massnahmen *nicht* zur Kostendämpfung beitragen, sondern im Interesse der Pharmaindustrie liegen.

1.3 Fazit

Der Handlungsbedarf bei den Medikamentenpreisen ist gross, da die Kosten der kassenpflichtigen Medikamente stark steigen. Obwohl jährlich die Preise eines Drittels der kassenpflichtigen Medikamente vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) überprüft wird – was jedes Jahr zu Preissenkungen führt, welche Einsparungen von ungefähr 100 Millionen Franken pro Jahr ergeben – steigen die Kosten der Medikamente zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) deutlich. Seit 2012 beträgt der Anstieg 49%, was durchschnittlich 4.1% pro Jahr entspricht.

⁶ Vgl. Resolution der 72. Versammlung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vom 28. Mai 2019, WHA72.8, Agenda item 11.7, «Improving the transparency of markets for medicines, vaccines, and other health products».

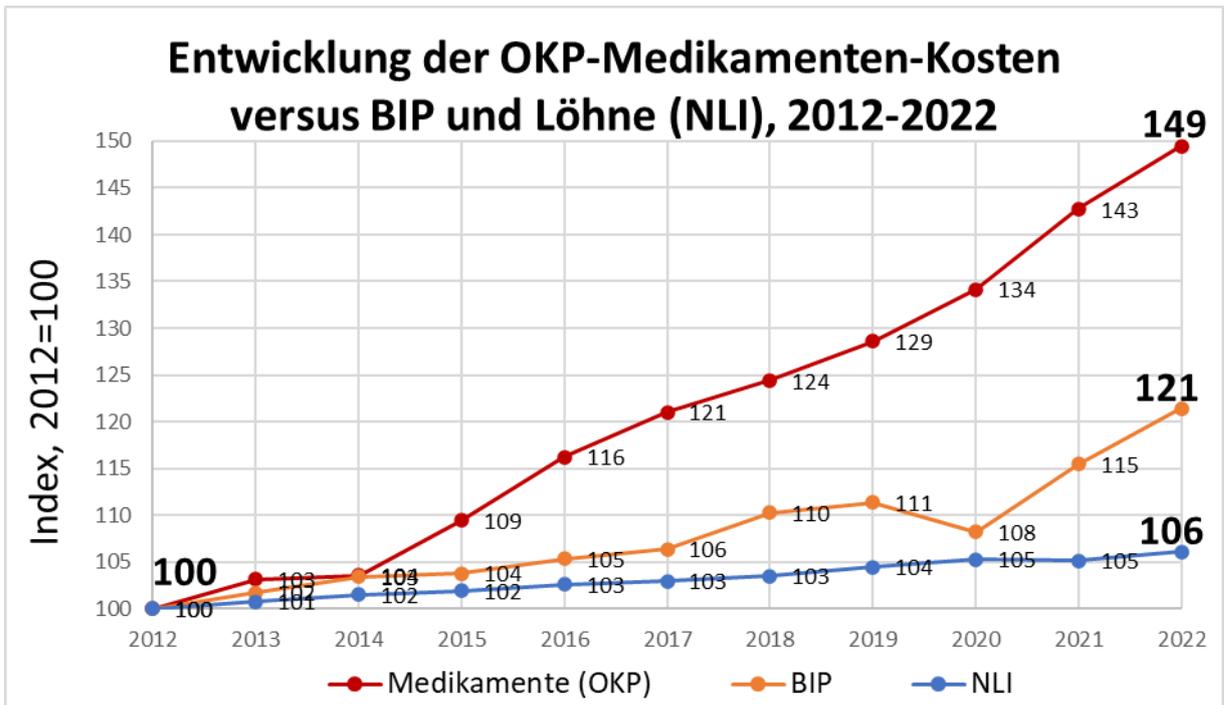


Abbildung 1: Entwicklung der Kosten der kassenpflichtigen Medikamente, BIP und NLI 2012-2022, indiziert: Werte 2012=100, Quelle: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, BAG (217d) und Bundesamt für Statistik (BFS), eigene Darstellung

Die Verordnungsanpassungen der KVV und der KLV per 1. Januar 2024 sind für die Prämienzahlerinnen und Prämienzahler insgesamt enttäuschend ausgefallen. Dies liegt insbesondere daran, dass die Vergütung von kostengünstigeren Arzneimitteln wieder aus der Vorlage gestrichen wurde, obwohl ein hohes Sparpotential ohne Qualitätsverlust möglich gewesen wäre.

Auch das Kostendämpfungspaket 2 beinhaltet Elemente, welche befürchten lassen, dass die dringend notwendige Kostendämpfung bei den Arzneimitteln nicht konsequent angegangen wird. Es werden Preise gelten, welche aufgrund der Intransparenz nicht mehr vergleichbar sind. Auslandpreisvergleiche werden so hinfällig. Die vertraulichen Preise dienen ausschliesslich der Pharmaindustrie.

Nach der Behandlung im Nationalrat liegt das Kostendämpfungspaket nun in der Gesundheitskommission des Ständerats. Das neugewählte Parlament hat die Möglichkeit, die Vorlage und die Massnahmen noch so anzupassen, dass das sogenannte Kostendämpfungspaket seinen Namen wirklich verdient!

[Stefan Meierhans, Mirjam Trüb]

2 MITTEILUNGEN

2.1 Mehrwertsteuer-Monitoring 2024

2024 steigt die Mehrwertsteuer. Der Normalsatz steigt von 7,7 auf 8,1 Prozent. Bei Lebensmitteln gilt ein reduzierter Satz, der von 2,5 auf 2,6 Prozent steigt.

Damenhygieneprodukte werden ab 2025 neu mit dem reduzierten Satz besteuert.

Um versteckten Preiserhöhungen, die im Zuge dieser Anpassung vorgenommen werden könnten, möglichst vorzubeugen, wird der Preisüberwacher der Bevölkerung einen **Mehrwertsteuer-Rechner** zur Verfügung stellen.

Mit diesem Rechner kann ermittelt werden, ob ein Preis tatsächlich «nur» um die gestiegene Mehrwertsteuer erhöht wurde. Im Fall von Damenhygieneprodukten sollten die Preise aufgrund der Anwendung des reduzierten Satzes sinken.

Der Mehrwertsteuer-Rechner wird unter: www.preisueberwacher.ch ab Januar 2024 aufgeschaltet sein. Sollten Unregelmässigkeiten beobachtet werden, können diese über ein **online-Formular** gemeldet werden.

Der Preisüberwacher wird alle Meldungen in eine umfassende Datenauswertung einfließen lassen. Die Ergebnisse seiner Analyse veröffentlicht er im zweiten Quartal 2024.

[Lukas Stoffel, Stephanie Fankhauser]

2.2 Preise für Gartenplatten: Kein Hinweis auf Preissmissbrauch

Die SABAG ist eine der grössten Anbieterinnen von Gartenplatten. Der Preisüberwacher hat keine Hinweise gefunden, dass die Preise der SABAG missbräuchlich wären.

Die SABAG Holding AG ist eine im Baufachhandel tätige Unternehmensgruppe. Sieben eigenständige Firmen sind unter diesem Gruppendach zusammengeschlossen. Ihre Kernaktivitäten umfassen den Gross- und Detailhandel mit Baumaterial, Armierungsstahl, Sanitärartikeln, Keramik- und Natursteinplatten sowie die Produktion, den Vertrieb und die Montage von Küchen und Badezimmermöbeln.

Der Preisüberwacher hat aufgrund einer Meldung aus der Bevölkerung eine Marktbeobachtung zu den Preisen von Gartenplatten durchgeführt. Zu diesem Zweck hat er in einer Internetrecherche die Preise der SABAG mit den Preisen anderer Anbieter in der Schweiz verglichen.

Mitbewerber der SABAG sind einerseits die Baumärkte der Schweiz (Bauhaus, Hornbach, Jumbo, Landi, Obi, et al.), andererseits die Fachhändler (HGC, Richner, Gétaz, Santag, Bringhen, Creabeton, et al.). Das Sortiment dieser Konkurrenten ist grundsätzlich vergleichbar mit demjenigen der SABAG, wobei die Auswahl der SABAG oft grösser ist.

Der Preisüberwacher hat die beanstandeten Preise ausgewählter Platten für den Aussenbereich verglichen. In den folgenden Diagrammen gibt die Zahl in Klammern hinter der Firma die Anzahl der im Vergleich berücksichtigten Produkte an.

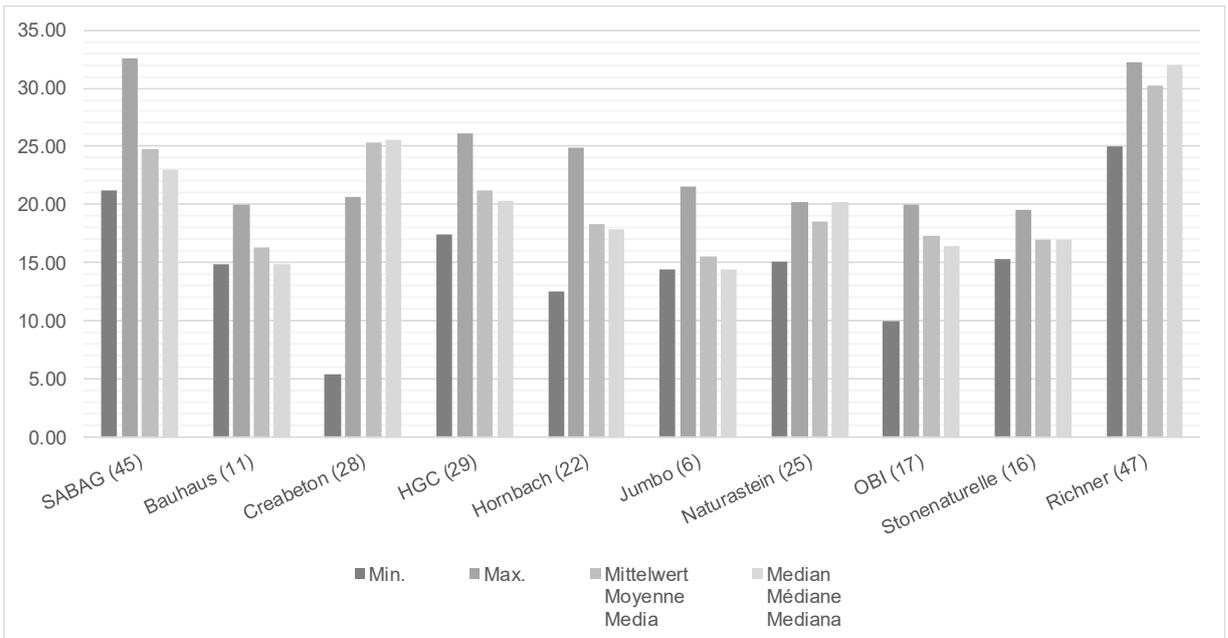


Diagramm 1: Keramikplatten 60 x 60 x 2 cm, Preis pro Stück in CHF

Bei den Natursteinplatten in Gneis und Granit für den Aussenbereich hat der Preisüberwacher Platten mit ähnlicher Stärke, unabhängig von der Oberflächenbehandlung, verglichen.

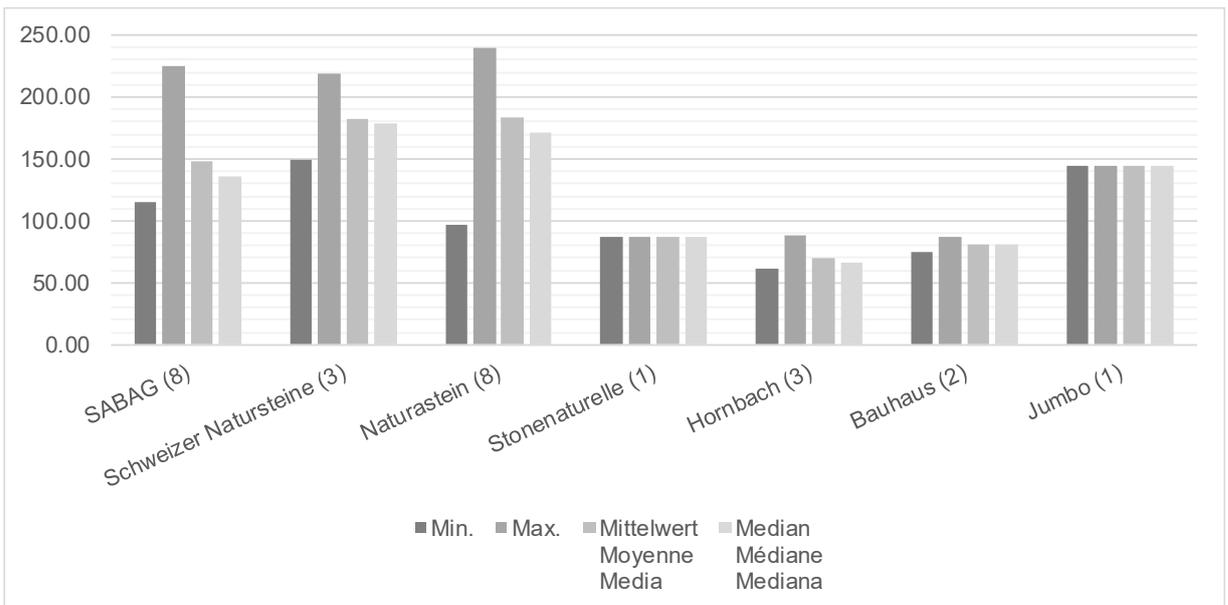


Diagramm 2: Gneis, Stärke 2-4 cm, Preis pro m² in CHF

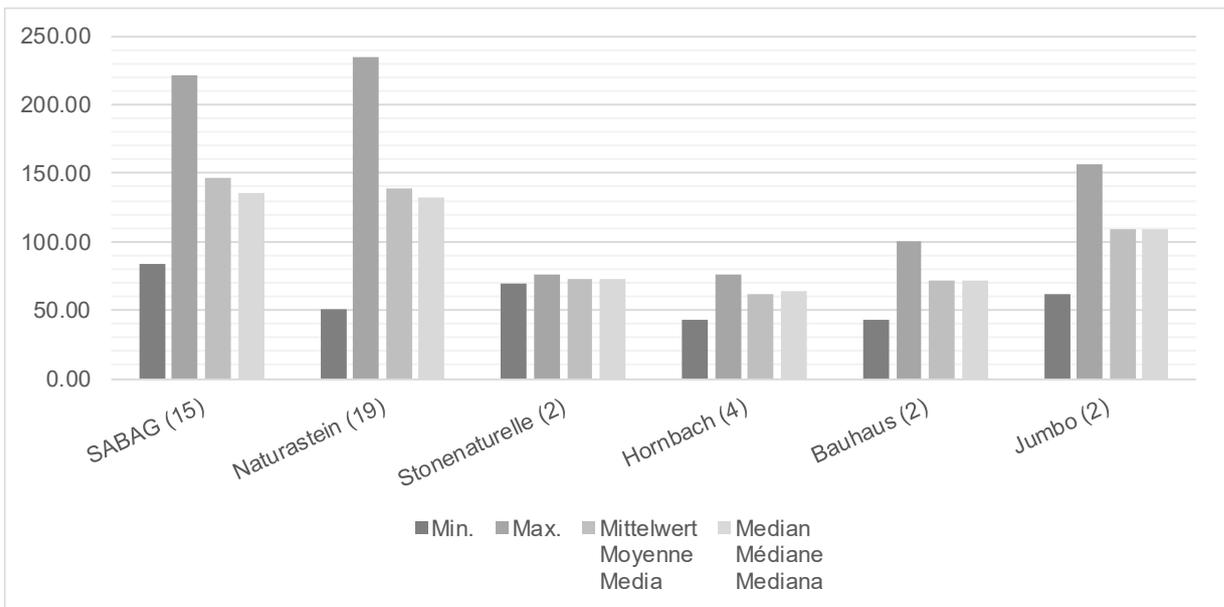


Diagramm 3: Granit, Stärke 2-4 cm, Preis pro m² in CHF

Der Preisvergleich zeigt, dass der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Anbietern zu funktionieren scheint. Einerseits gibt es Konkurrenz, andererseits gibt es sowohl teurere als auch günstigere Angebote.

Hinweise darauf, dass die Preise von SABAG im Bereich Gartenplatten tatsächlich wie beanstandet missbräuchlich wären, gibt es nicht. Die Untersuchung wird damit eingestellt.

[Stefan Meierhans, Sara Beriger]

2.3 Anhörungspflicht beim Preisüberwacher zum Schutz des Portemonnaies der Bürgerinnen und Bürger durchgesetzt

Ende Oktober wurde die Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement der Gemeinde Bolligen vom Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland wegen der fehlenden *vorgängigen* Konsultation des Preisüberwachers gemäss Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) aufgehoben. Generell kann aus diesem Urteil – im Übrigen für viele weitere Bereiche, in welchen dem Preisüberwacher das Empfehlungsrecht zusteht – gefolgert werden, dass durch die Anhörungspflicht des Preisüberwachers bei Gebührenerhöhungen, ein Mechanismus zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor weiteren Belastungen ihres finanziellen Budgets (welches durch diverse Preisaufschläge eh belastet ist) zum Tragen kommt. Dies dient auch der Bekämpfung der Teuerung und dem Ziel, dass der Staat und die staatsnahen Betriebe sich in Preisfragen zurückhalten und aktiv nach Entlastungsmassnahmen für die Konsumentinnen und Konsumenten suchen sollen. Hier der Hintergrund:

Am 30. November 2022 publizierte der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bolligen im «Anzeiger Region Bern» die Teilrevision der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement (VPBR). Eine Person reichte mit Eingabe vom 11. Dezember 2022 Beschwerde gegen diese Teilrevision ein und beantragte sinngemäss, die Preiserhöhungen – Erhöhungen der Bewilligungen für Parkgebühren – seien rückgängig zu machen resp. die Teilrevision sei aufzuheben. In seinem Entscheid vom 2. Oktober 2023 hielt das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland u.a. fest, dass

- wenn der Preisüberwacher vor der Festlegung der Gebühren nicht angehört wird, die eingeführten Gebühren mit einem formellen Fehler behaftet sind;
- eine Verletzung der sich aus Art. 14 PüG ergebenden Pflichten eine Bundesrechtswidrigkeit begründet und im Beschwerdefall zur Aufhebung des angefochtenen Aktes führt;
- der formelle Mangel im Beschwerdeverfahren durch die nachträgliche Anhörung des Preisüberwachers *nicht geheilt* werden kann;

- angesichts der Fachkompetenz des Preisüberwachers, die für die Preisfestlegung zuständige Behörde den Preisüberwacher *vorgängig* zu ihrer Entscheidung anhören muss. Sie darf nicht einfach über dessen Erwägungen hinweggehen, sondern soll seine Stellungnahme in ihrem Entscheid anführen. Wenn die Gemeinde der Empfehlung des Preisüberwachers nicht folgt, muss sie die Abweichung ausdrücklich begründen;
- es die gesetzlich vorgesehene Anhörungspflicht aushöhlen würde, wenn der zuständigen Behörde oder gar der Beschwerdeinstanz zugestanden würde, im Falle der Anfechtung die Anhörung des Preisüberwachers – gewissermassen pro forma – nachzuholen.

Im konkreten Fall haben diese Feststellungen dazu geführt, dass die Änderung der Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement gemäss dem Beschluss des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Bolligen vom 17. Oktober 2022 aufgehoben wurde. Die Gemeinde Bolligen hat das Urteil des Regierungsstatthalteramts Bern-Mittelland i. S. Verordnung zum Parkplatzbewirtschaftungsreglement nicht weitergezogen, weshalb es in Rechtskraft erwachsen ist.

[Manuela Leuenberger]

2.4 Gaspreissenkung Technische Betriebe Glarus

Der Preisüberwacher hat die von den Technischen Betrieben Glarus (tb.glarus) im Jahr 2022 vorgenommenen Erhöhungen der Gastarife gemäss Preisüberwachungsgesetz (PüG) beurteilt. Seine Prüfung des Sachverhalts ergab, dass es Spielraum für Preissenkungen gab und er hat tb.glarus gebeten, Preisanpassung vorzunehmen. Tb.glarus hat daraufhin einen Rabatt von 12 % für den Energiebezug vom 01.04.2022 bis 31.12.2022 gewährt. Per 1.4.2023 hat sie die Preise schliesslich gesenkt. Die tb.glarus reagierte mit Preissenkungen auf die neuere Entwicklung und der Preisüberwacher konnte plausibilisieren, dass die unterjährigen Erhöhungen der Gaspreise einzig der Erhöhung der Beschaffungskosten entsprach. Im Ergebnis stellte die Preiserhöhung keinen Missbrauch im Sinne des PüG dar.

[Julie Michel]

2.5 Wassergebühren – die Gemeinde Hunzenschwil folgt der Empfehlung des Preisüberwachers

Im September 2023 unterbreitete die Gemeinde Hunzenschwil dem Preisüberwacher die geplante Erhöhung der Verbrauchsgebühr von CHF 2.00 auf CHF 2.50 pro m³. Nach eingehender Prüfung hat der Preisüberwacher der Gemeinde Hunzenschwil empfohlen, auf die geplante Gebührenerhöhung zu verzichten und mittelfristig die Bemessungskriterien des Grundgebührenmodells zu überdenken. Die Gemeinde Hunzenschwil ist der Empfehlung gefolgt und verzichtet auf die geplante Gebührenerhöhung.

[Agnes Meyer Frund]

2.6 Abwassertarif – der Gemeinderat der Gemeinde Oberiberg folgt der Empfehlung des Preisüberwachers

Im Mai 2023 unterbreitete die Gemeinde Oberiberg dem Preisüberwacher eine geplante Gebührenerhöhung. Diese grosse Erhöhung wird nötig, nachdem die Gemeinden Oberiberg und Unteriberg entschieden hatten, die eigene ARA aufwändig zu sanieren, anstatt sich der weiter entfernten, grossen ARA Höfe anzuschliessen. Der Preisüberwacher hat der Gemeinde Oberiberg empfohlen, die geplante Gebührenerhöhung zu etappieren, die Anschlussgebühren um nicht mehr als 20% zu erhöhen und den Anteil der Gebühreneinnahmen aus Grundgebühren zu erhöhen. Der Gemeinderat ist der Empfehlung in seinem Antrag an die Gemeindeversammlung weitgehend gefolgt.

[Agnes Meyer Frund]

2.7 Erhöhung der Fernwärmetarife von Energie Wasser Bern (ewb) per 1. Januar 2024; Empfehlung des Preisüberwachers

Mit Schreiben vom 18. August 2023 hat der Preisüberwacher dem Gemeinderat der Stadt Bern seine Empfehlung zu den Fernwärmetarifen der ewb ab 1. Januar 2024 abgegeben. Er empfahl, die vorgesehene Erhöhung der Tarifkomponente «Leistung» neu zu berechnen und stark zu reduzieren. Aus Sicht des Preisüberwachers hatte die ewb bei der Tarifberechnung zu vorsichtige Annahmen getroffen, sowie einen zu kurzen Abschreibungshorizont für das Netz und eine zu hohe Entschädigung für das eingesetzte Kapital (Eigenkapitalrendite, Fremdkapitalzinsen) berücksichtigt. Im Gegensatz zum Vorjahr, als der Gemeinderat aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers die von ewb geplante Erhöhung des Leistungspreises auf den 1. Januar 2023 nicht genehmigte, folgte er den Anträgen des Preisüberwachers vom 18. August 2023 nicht.

Vorgesehen ist eine Erhöhung der Komponente «Leistung» des Fernwärmetarifs der ewb. Diese steht nicht im Zusammenhang mit den im letzten Jahr stark angestiegenen und schwankenden Energiepreisen, die in der Tarifkomponente «Arbeit» berücksichtigt werden und sich nach dem Verbrauch richten.

Die Empfehlung der Preisüberwachers vom 18. August 2023 ist auf der Website des Preisüberwachers unter folgendem Link abrufbar: www.preisueberwacher.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Empfehlungen.

[Julie Michel]

3 VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

-

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Jana Josty, Medien- und Informationsstelle, Tel. 058 465 16 37

4 Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 PüG

Der Preisüberwacher veröffentlicht in jedem Newsletter die Liste der Gemeinden und Kantone, denen er im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 14 PüG eine Empfehlung zugestellt hat.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde dafür zuständig, eine von einem marktmächtigen Unternehmen mit vorgeschlagener Preiserhöhung zu beschliessen oder zu genehmigen, so holt sie vorgängig die Stellungnahme des Preisüberwachers ein. Dieser kann vorschlagen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder den missbräuchlich aufrechterhaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG).

Zwischen dem 25. August 2023 und dem 17. November 2023 sandte der Preisüberwacher seine Empfehlung an die folgenden Stellen:

Datum/ Date/ Data	Fälle/ Cas/ casi
	Wasser/ Eau/ Acqua
06.11.2023	Assens (VD)
20.10.2023	Basse-Allaine (JU)
29.09.2023	Boncourt (JU)
29.09.2023	Coeuve (JU)
25.10.2023	Delémont (JU)
16.10.2023	Ennetmos (NW)
19.09.2023	Ferpicloz (FR)
03.11.2023	Hunzenschwil (AG)
28.09.2023	Köniz (BE)
16.10.2023	Mühlau (AG)
20.10.2023	Neuenkirch (LU)
20.09.2023	Porza (TI)
22.09.2023	Rechthalten (FR)
18.09.2023	Sainte-Croix (VD)
10.10.2023	Sant'Antonino (TI)
20.09.2023	Soubey (JU)
27.10.2023	Treiten (BE)
24.10.2023	Valeyres-sous-Ursins (VD)
28.08.2023	Villars-sur-Glâne (FR)
	Abwasser / Eau potable/ Canalizzazioni
06.11.2023	Assens (VD)
06.11.2023	Basse-Allaine (JU)
29.09.2023	Boncourt (JU)
18.10.2023	Bretzwil (ZH)
25.10.2023	Burgistein (BE)
20.09.2023	Chamoson (VS)
29.09.2023	Coeuve (JU)
20.10.2023	Courchapoix (JU)
07.11.2023	Dampfreux-Lugnez (JU)
16.10.2023	Ennetmos (NW)
20.10.2023	Grächen (VS)
20.10.2023	Illnau-Effretikon (ZH)

31.08.2023	Kloten (ZH)
17.11.2023	Lajoux (JU)
15.09.2023	Laupen (BE)
28.09.2023	Mervelier (JU)
01.11.2023	Mönchaldorf (ZH)
25.10.2023	Prilly (VD)
28.09.2023	Rupperswil (AG)
27.10.2023	Saint-Brais (JU)
13.10.2023	Schlieren (ZH)
20.09.2023	Soubey (JU)
16.10.2023	St.Gallen (SG)
27.10.2023	Treiten (BE)
20.10.2023	Uzwil (SG)
28.08.2023	Villars-sur-Glâne (FR)
23.10.2023	Wasterkingen (ZH)
06.11.2023	Weisslingen (ZH)
	Abfall/ Déchets/ Rifiuti
29.09.2023	Attalens (FR)
29.09.2023	Büttikon (AG)
06.11.2023	Concise (VD)
27.10.2023	Estavayer (FR)
28.09.2023	Giez (VD)
28.09.2023	Gipf-Oberfrick (AG)
29.09.2023	Greng (FR)
31.10.2023	Lavertezzo (TI)
29.09.2023	Prez (FR)
29.09.2023	Ramsen (SH)
01.11.2023	Richterswil (ZH)
06.09.2023	Rupperswil (AG)
13.09.2023	Thayngen (SH)
	Baubewilligungen/ Permis de construire/ Permessi di costruzione
12.09.2023	Estavayer (FR)
28.08.2023	Lenzburg (AG)
28.08.2023	Lully (FR)
12.09.2023	Oberkulm (AG)
30.08.2023	Richterswil (ZH)
	Fernwärme/ Chauffage à distance/ Teleriscaldamento
04.09.2023	Horgen
	Gas/ Gaz/ Gas
06.11.2023	Gossau
01.11.2023	SG
31.10.2023	Wetzikon (ZH)

	Parkgebühren/ Tarifs de stationnement/ Tariffe dei parcheggi
03.10.2023	Basel (BS)
26.10.2023	Fribourg (FR)
24.10.2023	Lauterbrunnen (BE)
26.10.2023	Uzwil (SG)
	Öffentliches Beschaffungswesen/ Marchés publics/ Appalti pubblici
13.10.2023	Digitale Beschaffungsplattform simap.ch
	Ärzte/ Médecins/ Medici
02.11.2023	Tarmed-TPW ab 2018 (SO)
	Spitäler/ Hôpitaux/ Ospedali
13.09.2023	Festsetzung ST Reha Basispreis ab 2023 (AG): Klinik im Park
17.10.2023	Festsetzung SwissDRG Baserate ab 2023 (SG): Kantonsspital St.Gallen
29.08.2023	SwissDRG ab 2022 (ZH): Universitätsspital Zürich
21.09.2023	SwissDRG ab 2023 (BE): Insel Gruppe AG (universitär)
07.11.2023	SwissDRG ab 2023 (BS): Universitätsspital Basel
17.10.2023	SwissDRG Baserate ab 2018 bzw. ab 2019 (BL): Klinik Arlesheim, Praxisklinik Rennbahn, Vista Klinik, Ergolz Klinik, Hospiz im ParkKantonsspital Baselland
17.10.2023	TARPSY Basispreis ab 2022 (BE): diespitäler.be
19.10.2023	TARPSY Basispreis ab 2023 (BE): Klinik Wysshölzli
	Schwimmbadgebühren/ Tarifs des piscines/ Tariffe per le piscine
26.10.2023	Kriens (LU)